

Opferhilfe – Orientierung

Nach Vorlage der Kantonalen Opferhilfestelle - Weitere Informationen und Übersetzungen auf: opferhilfe.zh.ch

Was will die Opferhilfe?

Die Opferhilfe will die Folgen schwerer Straftaten mildern helfen. Opfer haben besondere Rechte im Strafverfahren, Anspruch auf kostenlose Beratung durch anerkannte Opferberatungsstellen sowie Anspruch auf finanzielle Hilfe unter bestimmten Voraussetzungen.

Wem steht Opferhilfe zu?

Allen Personen, welche durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (=Opfer). Ebenfalls Ehepartner/-in, Kinder und Eltern des Opfers sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahe stehen (=Angehörige). Sofern sie Zivilansprüche geltend machen, haben Angehörige im Strafverfahren die gleichen Rechte wie das Opfer.

Besondere Rechte des Opfers im Strafverfahren

Informationsrechte

- Orientierung über die verschiedenen Opferhilfeleistungen und die Opferberatungsstellen anlässlich der ersten Einvernahme durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.
- Übermittlung der Personalien an eine Beratungsstelle, wenn das Opfer dies nicht ablehnt.
- Orientierung über seine Rechte und Pflichten.
- Orientierung über Anordnung/Aufhebung der Haft sowie über eine Flucht der beschuldigten Person.
- Auf schriftliches Gesuch an Vollzugsbehörde: Orientierung über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts, die Modalitäten des Vollzuges, die Entlassung, die Rückversetzung sowie eine Flucht.

Schutzrechte

- Begleitung durch eine Vertrauensperson bei sämtlichen Verfahrenshandlungen (z.B. Einvernahmen), falls vom Opfer gewünscht.
- Vermeidung einer Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, falls vom Opfer verlangt.
- Ausschluss der Öffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen bei schutzwürdigen Interessen des Opfers.
- Keine Orientierung der Öffentlichkeit über die Identität des Opfers ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens gegen dessen Willen.
- Bei Sexualdelikten Einvernahme durch Person des gleichen Geschlechts, falls vom Opfer verlangt.
- Bei Sexualdelikten Recht auf Aussageverweigerung bei Fragen, welche die Intimsphäre betreffen.
- Bei Sexualdelikten Übersetzung der Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts, falls vom Opfer verlangt und dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist.
- Bei Sexualdelikten grundsätzlich keine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person gegen den Willen des Opfers.
- Bei Sexualdelikten Besetzung des Gerichts mit wenigstens einer Person des gleichen Geschlechts, falls vom Opfer verlangt.

Zusätzliche Schutzrechte für Kinder

Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt sind, sofern erkennbar ist, dass dies zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte:

- Grundsätzlich keine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, ausser vom Kind gewünscht.
- Einvernahme durch eine speziell ausgebildete Ermittlungsperson im Beisein einer psychologisch geschulten Person (wird zwingend auf Video aufgenommen, falls keine Gegenüberstellung stattfindet).

Beteiligungsrechte

Opfer können sich am Strafverfahren beteiligen. Sie haben namentlich das Recht auf Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen (Schadenersatz / Genugtuung) gegenüber der beschuldigten Person.

Die Geltendmachung solcher Ansprüche setzt voraus, dass das Opfer gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen (sog. Privatklägerschaft). Diese Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss der Strafuntersuchung abzugeben.

Finanzielle Hilfe

Gestützt auf das Opferhilfegesetz besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf finanzielle Leistungen. Die Opferhilfe bezahlt jedoch nur, wenn primär leistungspflichtige Dritte (z.B. die Täterschaft oder eine Versicherung) nicht leisten. Dabei geht es um:

Finanzierung von Hilfeleistungen (Soforthilfe und längerfristige Hilfe)

Die Hilfe der Beratungsstellen selbst ist kostenlos. Benötigt das Opfer darüber hinaus Hilfe von Dritten wie z.B. anwaltliche oder therapeutische Hilfe oder eine Notunterkunft, so können die Kosten dafür (Anwaltskosten, Therapiekosten etc.) von der Opferhilfe unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden. Die Opferberatungsstellen können pro Opfer selbst eine finanzielle Soforthilfe im Umfang von Fr. 1'000.- gewähren. Gesuche, welche diesen Betrag übersteigen, müssen schriftlich bei der Kantonalen Opferhilfestelle (Postfach, 8090 Zürich) eingereicht werden. Die anerkannten Opferberatungsstellen unterstützen Opfer bzw. Angehörige bei der Einreichung entsprechender Gesuche.

Entschädigung und Genugtuung

Bei der Entschädigung geht es primär um den Ersatz folgender Schadenspositionen: Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen (=Versorgungsschaden) und Bestattungskosten. Die Genugtuung ist eine Art Schmerzensgeld für sehr schwere und lang andauernde Beeinträchtigungen.

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen schriftlich bei der Kantonalen Opferhilfestelle eingereicht werden. Die anerkannten Opferberatungsstellen unterstützen Opfer bzw. Angehörige bei der Einreichung entsprechender Gesuche.

Verwirkungsfrist für Entschädigung und Genugtuung

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen innert 5 Jahren (ordentliche Verwirkungsfrist) seit der Straftat bzw. seit Kenntnis der Straftat bei der Kantonalen Opferhilfestelle eingereicht werden. Ist die ordentliche Verwirkungsfrist abgelaufen, so gelten zugunsten des Opfers folgende Sonderregelungen:

- Bei Sexualdelikten, Menschenhandel, schwerer Körperverletzung, versuchter Tötung, versuchtem Totschlag und versuchtem Mord kann das Opfer Gesuche um Entschädigung und Genugtuung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einreichen, sofern es zum Zeitpunkt der Straftat weniger als 16 Jahre alt war. Das gleiche Recht haben minderjährige Opfer, die mehr als 16 Jahre alt sind, beim Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Abhängigen.
- Sofern im Strafverfahren Zivilansprüche gegen die beschuldigte Person geltend gemacht wurden, kann ein Gesuch um opferhilferechtliche Entschädigung und Genugtuung innert einem Jahr ab endgültigem Abschluss des Strafverfahrens gestellt werden.

Für Opfer, die sowohl im Zeitpunkt der Straftat als auch im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz im Kanton Zürich haben, gelten zudem folgende zwei kantonale Sonderregelungen:

- Opfer von häuslicher Gewalt können Gesuche um Entschädigung und Genugtuung noch innert zwei Jahren seit Verlassen der Hausgemeinschaft einreichen.
- Opfer, die zum Zeitpunkt der Straftat minderjährig waren, können bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung einreichen.

Beratung - Wo erhalten Opfer und Angehörige Hilfe?

Anerkannte Opferberatungsstellen des Kantons Zürich

Im Kanton Zürich nehmen zurzeit acht anerkannte Beratungsstellen (davon sechs in Zürich und zwei in Winterthur) den Beratungsauftrag gemäss Art. 12 Opferhilfegesetz (OHG) wahr. Die Beratungsstellen haben unterschiedliche Profile und sind grösstenteils entweder auf bestimmte Opfer (z.B. Kinder) und/oder auf bestimmte Delikte (z.B. Sexualdelikte) spezialisiert.

Was umfasst das Beratungsangebot?

Krisenintervention, telefonische und/oder persönliche Beratungen des Opfers und seines Umfeldes. Alle Beratungsstellen vermitteln, wenn notwendig, auch Fachpersonen (Therapeutinnen und Therapeuten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte etc.) und unterstützen das Opfer bei der Inanspruchnahme von finanzieller Opferhilfe. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Wer kann sich beraten lassen?

Nebst dem Opfer können sich auch Angehörige oder dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehende Personen sowie Fachpersonen und Institutionen beraten lassen. Die auf Kinder und Jugendliche spezialisierten Beratungsstellen beraten auch deren Angehörige.

Übersicht Beratungsstellen

<p>Opferberatung Zürich</p> <p>Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich Tel. 044 299 40 50 opferberatung@obzh.ch opferberatung-zürich.ch</p>	<p>Für Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder</p> <ul style="list-style-type: none"> • körperliche, sexuelle, psychische Gewalt • häusliche Gewalt • Körperverletzungen durch fremdverschuldete Strassenverkehrsunfälle, Arbeitsunfälle oder ärztliche Fehlbehandlungen • fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 • männliche Opfer von Menschenhandel
<p>BIF</p> <p>Postfach 9664, 8036 Zürich Tel. 044 278 99 99 info@bif.ch bif-frauenberatung.ch</p>	<p>Für Frauen</p> <ul style="list-style-type: none"> • häusliche Gewalt bei (Ex-) Partnerschaft / Ehe
<p>Frauenberatung sexuelle Gewalt</p> <p>Letziggraben 89, 8003 Zürich Tel. 044 291 46 46 info@frauenberatung.ch frauenberatung.ch</p>	<p>Für Frauen</p> <ul style="list-style-type: none"> • körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt • häusliche Gewalt
<p>Beratungsstelle Frauen-Nottelefon</p> <p>Technikumstr. 38, 8401 Winterthur Tel. 052 213 61 61 info@frauennottelefon.ch frauennottelefon.ch</p>	<p>Für Frauen</p> <ul style="list-style-type: none"> • körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt • häusliche Gewalt
<p>Castagna</p> <p>Universitätstrasse 86, 8006 Zürich Tel. 044 360 90 40 mail@castagna-zh.ch castagna-zh.ch</p>	<p>Für Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer</p> <ul style="list-style-type: none"> • sexuelle Ausbeutung in Kindheit und Jugend
<p>Beratungsstelle kokon</p> <p>Gemeindestrasse 48, 8032 Zürich Tel. 044 545 45 40 info@kokon-zh.ch kokon-zh.ch</p>	<p>Für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene</p> <ul style="list-style-type: none"> • körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt • häusliche Gewalt • indirekte häusliche Gewalt
<p>Fachstelle OKey</p> <p>St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur Tel. 052 245 04 04 fachstelle.okey@hin.ch okeywinterthur.ch</p>	<p>Für Kinder, Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> • körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt • häusliche Gewalt • indirekte häusliche Gewalt
<p>Opferberatungsstelle Kinderspital ZH</p> <p>Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich Tel. 044 266 76 46 opferberatungsstelle@kispi.uzh.ch kispi.uzh.ch/opferberatungsstelle</p>	<p>Für Kinder, Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> • körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt
<p>FIZ Makasi *</p> <p>Badenerstrasse 682, 8048 Zürich Tel. 044 436 90 00 contact@fiz-info.ch fiz-info.ch</p>	<p>Für Frauen (ab 16 Jahren) und Transmenschen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschenhandel (sexuelle Ausbeutung / Arbeitsausbeutung) <p>* Die FIZ Makasi ist keine kantonal anerkannte Opferberatungsstelle. Die von ihr angebotene Begleitung von Frauen, die im Kanton Zürich Opfer von Frauenhandel wurden, wird aber vom Kt. Zürich im Rahmen der Hilfe durch Dritte (mit-)finanziert.</p>